

8. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 und des § 22 Abs. 3 der Nr. 6 und Nr. 11 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1; 4 und 6 Abs. 1 - 3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 17.10.2022 folgende 8. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

Artikel I

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 07.07.2003, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 11.12.2017, wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Allgemeines** (1) werden nach „Musikschule als“ die Worte „**ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige**“ eingefügt.

In **§ 2 Gegenstand der Erhebung** wird in Satz 1 das Wort „Vervielfältigungsgebühren“ durch „**Vervielfältigungsauslagen**“ ersetzt.

Es werden folgende zwei Sätze eingefügt:

„Die Auslagen für die Kopierlizenz werden erstmalig bei Unterrichtsaufnahme (Instrumental-, Vokalunterricht, Ensembles) und folgend als Jahresbeitrag jeweils im Januar eines Kalenderjahres fällig, unabhängig von der Anzahl der Belegungen und der Verweildauer der Schüler*innen im Kalenderjahr.

Der jeweils für das Jahr gültige Tarif kann auf der Homepage der Musikschule eingesehen werden.

In **§ 3 Gebührenpflicht** werden in der Überschrift die Worte „**und Anmeldung**“ hinzugefügt.

Im ersten Satz wird das Wort „der Schüler“ durch „**Schüler*innen**“, im folgenden Satz wird der Passus „Schülern ist der jeweilige anmeldende Erziehungsberechtigte der Gebührenschuldner“ durch „**Schüler*innen ist der*die jeweilige anmeldende Erziehungsberechtigte Gebührenschuldner*in**“ ersetzt.

In (1) des **§ 4 Entstehen und Erlöschen der Gebührenschuld** wird das Wort „Schüler“ durch „**Schüler*in**“ ersetzt.

In dem zweiten Satz des (2) werden ebenfalls die Worte „des Schülers“ durch „**der Schüler*in**“ ersetzt.

Im Satz „Im Instrumental- und Vokalunterricht sowie für Teilnehmende von Ensembles dieses Unterrichtsbereiches werden Gebühren als Jahresgebühr pro Schüler erhoben“ wird das Wort „Schüler“ durch „**Schüler*in**“ ersetzt.

Im den Satz „Für die von der Musikschule gefertigten und an die Schüler ausgereichten Kopien von Noten und Liedtexten werden Vervielfältigungsgebühren je Seite auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der jeweils aktuell geltenden Fassung erhoben“ werden die Worte „Schüler“ durch „**Schüler*innen**“ und „Vervielfältigungsgebühren“ durch „**Vervielfältigungsauslagen**“ ersetzt.

In (4) wird der Passus „Mit der Anmeldung am Unterricht“ durch „**Bei Unterrichtsbeginn**“ und im Folgenden der Passus „Nutzungs-, Leih- und Kopierlizenzgebühr“ durch „**Nutzungs- und Leihgebühr**“ ersetzt.

In (5) im ersten Satz werden die Worte „schuldet der Schüler“ gegen „**schulden die Schüler*innen**“ sowie im vierten und letzten Satz des Absatzes die Worte „Der Schüler schuldet“ gegen „**Die Schüler*innen schulden**“ und „Unterrichts- und Kopierlizenzgebühr“ durch „**Unterrichtsgebühren**“ ausgetauscht.

In (7) des § 4 wird der Passus „kann der Schüler durch Entscheidung des Musikschulleiters“ durch „**können Schüler*innen durch Entscheidung der Musikschulleitung**“ ersetzt.

In § 5 **Gebührensätze** wird im ersten Satz das Wort „Schüler“ durch „**Schüler*in**“ und im zweiten Satz durch „**Schüler*innen**“ ersetzt.

Verbunden damit werden in der Fußnote¹ die Worte „Schüler“ und „Studenten“ durch „**Schüler*innen**“ bzw. „**Studierende**“ ersetzt.

Das Wort „Schüler“ im letzten Satz des § 5 wird durch „**Schüler*innen**“ ersetzt.

Weithin wird im ersten Satz nach der Überschrift „Instrumental- und Vokalunterricht (Hauptfachunterricht)“ der Passus „Schüler bzw. dessen“ durch „**Schüler*innen bzw. der**“ ersetzt. Im folgenden Satz wird das Wort „Schüler“ durch „**Schüler*in**“ ersetzt.

In der dann folgenden Aufzählung der Unterrichtsformen wird jeweils das Wort „Schüler“ durch „**Schüler*innen**“ ersetzt.

Im Abschnitt „Musiktheorie und Musiktheorie zur Studienvorbereitung“ wird das Wort „Teilnehmer“ durch „**Teilnehmer*innen**“ ersetzt.

Der zweite Satz des Abschnittes „Ensembles und Ergänzungsfächer“ beginnt statt mit „Schüler“ mit „**Schüler*innen**“, das dann in der Gebührenübersicht folgende Wort „Teilnehmer“ wird durch „**Teilnehmer*innen**“ ersetzt.

Im Absatz „Projekte und Workshops“ wird im zweiten Satz das Wort „Teilnehmer“ durch „**Teilnehmenden**“ ersetzt.

In der Überschrift des § 6 wird der Passus „und Kopierlizenzgebühren“ gelöscht. Die Überschrift lautet nun: „**Gebühren für die Nutzung von Instrumenten der Musikschule**“

In (1) wird das Wort „Schüler“ durch „**Schüler*innen**“ ersetzt.

In dem Absatz (2) **Benutzungsgebühr für Klaviere und Flügel** wird das Wort „Klavierschüler“ durch „**Klavierschüler*innen**“ ersetzt.

§ 6 (3) entfällt

In **§ 7 Ermäßigte Gebührensätze** (2), Instrumentenbezogene Ermäßigung wird zu Beginn des zweiten Satzes das Wort „Schüler“ durch „**Schüler*innen**“ ersetzt.

In Absatz (3) Geschwisterermäßigung ersetzt das Wort „**Schüler*innen**“ das Wort „Schüler“.

In Absatz (4) Sozialermäßigung werden im ersten Satz und dessen Nebensatz die Worte „Schüler“ durch „**Schüler*innen**“ ersetzt.

Nach dem ersten Satz in § 7 (4) wird der Satz „**Schüler*innen der Gruppe S, deren Eltern Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten, wird eine ermäßigte Gebühr in Höhe von 50 % auf die volle Jahresgebühr gewährt.**“ eingefügt.

In dem nun folgenden Satz werden zu Beginn die Worte „Schüler*innen der Gruppe E“ eingefügt, das folgende Wort „Empfänger“ durch „**Empfänger*innen**“ ersetzt. Vor dem nun folgenden Wort „Auszubildende“ wird der Passus „**Empfänger*innen von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder**“ eingefügt und das Wort „Studenten“ durch „**Studierende**“ ersetzt

In **§ 8 „Gebührenerstattung und Ermäßigung“** wird nach Überschrift „Antragstellung“ in (1) nach den Wort „Musikschule „**mit entsprechenden Belegen**“ eingefügt.

Nach der Überschrift **Ermäßigung bei Unterrichtsausfall** werden in (1) die Worte „der Schüler/die Schülerin“ durch **Schüler*innen**, sowie vor den Worten „Erziehungsberechtigten/Zahlungspflichtigen“ das Wort „der“ durch die Formulierung „**der*des**“ und das folgende Wort „Gebühr“ durch eine „**Unterrichtsgebühr**“ ersetzt.

In (2) werden die Formulierungen „des Lehrers/der Lehrerin“ durch die Worte „**der Lehrer*innen**“ und das Wort „Unterrichtskosten“ durch „**Unterrichtsgebühren**“ ersetzt.

In **§ 9 Veranlagung und Fälligkeit** werden in (4) die Worte „Schüler der Gruppe S“ durch „**Schüler*innen der Gruppe S**“ und das Wort „Studiennachweise“ durch **Studienbescheinigungen** ersetzt.

§ 10 wird gestrichen und § 11 wird neuer § 10.

§ 10 Inkrafttreten

Die 8. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Greifswald,

gez. Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß §5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald,

gez. Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister